

## Interinstitutionelle Vereinbarung über das Haushaltsverfahren (29. Juni 1988)

**Legende:** Interinstitutionelle Vereinbarung vom 29. Juni 1988 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens.

**Quelle:** Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABI. EG). 15.07.1988, n° L 185. [s.l.]. "Interinstitutionelle Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens", p. 33.

**Urheberrecht:** Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

**URL:** [http://www.cvce.eu/obj/interinstitutionelle\\_vereinbarung\\_uber\\_das\\_haushaltsverfahren\\_29\\_juni\\_1988-de-ac96f2a1-71e9-4840-a4ed-16069d4b63d1.html](http://www.cvce.eu/obj/interinstitutionelle_vereinbarung_uber_das_haushaltsverfahren_29_juni_1988-de-ac96f2a1-71e9-4840-a4ed-16069d4b63d1.html)

**Publication date:** 27/08/2015

## Interinstitutionelle Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens

### I. Grundprinzipien der Vereinbarung

1. Die vorliegende Interinstitutionelle Vereinbarung dient vor allem dem Zweck, die Verwirklichung der Einheitlichen Europäischen Akte zu gewährleisten, die Schlußfolgerungen der Brüsseler Tagung des Europäischen Rates über die Haushaltsdisziplin in die Praxis umzusetzen und so den Ablauf des jährlichen Haushaltsverfahrens zu verbessern.
2. Die vereinbarte Haushaltsdisziplin ist umfassend: Sie gilt für alle Ausgaben und ist für alle an der Durchführung beteiligten Organe während der gesamten Laufzeit dieser Vereinbarung verbindlich.
3. Die Vereinbarung berührt nicht die jeweiligen Haushaltsbefugnisse der einzelnen Organe, die im Vertrag festgelegt sind.
4. Der Inhalt der Interinstitutionellen Vereinbarung kann nur mit Zustimmung aller an der Vereinbarung beteiligten Organe geändert werden.

### II. Finanzielle Vorausschau: Finanzielle Vorausschau 1988–1992

#### A. Inhalt der finanziellen Vorausschau

5. Die finanzielle Vorausschau 1988–1992 ist der Bezugsrahmen für die interinstitutionelle Haushaltsdisziplin. Ihr Inhalt entspricht den vom Europäischen Rat in Brüssel erarbeiteten Schlußfolgerungen; er ist integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.
6. Die finanzielle Vorausschau 1988–1992 enthält – ausgedrückt in Verpflichtungsermächtigungen – Angaben über Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben der Gemeinschaft, unter anderem für die Entwicklung neuer Politiken.

Die jährlichen Gesamtbeträge der obligatorischen Ausgaben und der nichtobligatorischen Ausgaben sind ebenfalls in Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen angegeben.

#### B. Tragweite der finanziellen Vorausschau

7. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission erkennen an, daß jedes der in der Vorausschau 1988–1992 festgelegten Finanzziele einen jährlichen Höchstbetrag für die Ausgaben der Gemeinschaft darstellt. Sie verpflichten sich, die jährlichen Ausgabenhöchstbeträge während jedes entsprechenden Haushaltsverfahrens einzuhalten.
8. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission unterstützen die Gemeinschaft bei ihrer Bemühung, schrittweise ein besseres Gleichgewicht zwischen den einzelnen Ausgabenkategorien herzustellen.

Sie verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, daß der in der finanziellen Vorausschau festgelegte Betrag der nichtobligatorischen Ausgaben durch eine Änderung der in der Vorausschau vorgesehenen obligatorischen Ausgaben nicht verringert werden kann.

#### C. Jährliche Anpassung der finanziellen Vorausschau

— *Technische Anpassungen*

9. Zur technischen Anpassung der Daten an die Entwicklung des Bruttonationalprodukts (BSP) und der Preise wird die Vorausschau jedes Jahr von der Kommission vor Durchführung des Haushaltsverfahrens des

Haushaltsjahres t + 1 aktualisiert.

— *Anpassungen in Verbindung mit den Durchführungsbedingungen*

10. Gleichzeitig mit der Mitteilung über die technischen Anpassungen der finanziellen Vorausschau unterbreitet die Kommission den beiden Teilen der Haushaltsbehörde die Vorschläge für Anpassungen, die sie unter Berücksichtigung der Durchführungsbedingungen auf der Grundlage der Fälligkeiten bei den Verpflichtungsermächtigungen und bei den Zahlungsermächtigungen für notwendig hält.

Das Europäische Parlament und der Rat beschließen vor dem 1. Mai des Jahres t über diese Vorschläge gemäß den Mehrheitsregeln [sic] in Artikel 203 Absatz 9 des Vertrages.

11. Für den Fall, daß die in der finanziellen Vorausschau für Mehr Jahresprogramme veranschlagten Mittel im Laufe eines bestimmten Jahres nicht in voller Höhe verwendet werden können, verpflichten sich die an dieser Vereinbarung beteiligten Organe, die Übertragung der restlichen Mittel zu genehmigen.

#### **D. Änderung der finanziellen Vorausschau**

12. Unabhängig von den regelmäßigen technischen Anpassungen und den Anpassungen entsprechend den Durchführungsbedingungen kann die finanzielle Vorausschau auf Vorschlag der Kommission durch gemeinsamen Beschluß beider Teile der Haushaltsbehörde abgeändert werden.

Dieser gemeinsame Beschluß kommt gemäß den in Artikel 203 Absatz 9 des Vertrages festgelegten Mehrheitsregeln zustande.

Durch die Änderung der finanziellen Vorausschau darf die in der Vorausschau nach der jährlichen technischen Anpassung festgelegte Ausgaben-Gesamtobergrenze nicht um einen Betrag erhöht werden, der die Marge von 0,03% des BSP für unvorhergesehene Ausgaben übersteigt.

Dabei müssen auch die Bestimmungen von Nummer 8 dieser Vereinbarung eingehalten werden.

#### **E. Folgen des Nichtzustandekommens eines gemeinsamen Beschlusses der Organe über die Anpassung oder Änderung der finanziellen Vorausschau**

13. Kommt ein gemeinsamer Beschluß der Organe über jedwede von der Kommission vorgeschlagene Anpassung oder Änderung der finanziellen Vorausschau nicht zustande, so bleiben die vorher festgelegten Ziele nach der jährlichen technischen Anpassung als Ausgabenobergrenze für das betreffende Haushaltsjahr gültig.

#### **III. Haushaltsdisziplin für die obligatorischen Ausgaben**

14. a) Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission stellen fest, daß über die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates betreffend die Haushaltsdisziplin für die obligatorischen Ausgaben im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie, Einvernehmen besteht.

Diese drei Organe verpflichten sich, diese Schlußfolgerungen im Rahmen der Interinstitutionellen Vereinbarung einzuhalten.

b) Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission bekräftigen die Grundsätze und die Mechanismen, die für die Agrarleitlinie und die Währungsreserve vorgesehen sind.

c) Hinsichtlich der sonstigen obligatorischen Ausgaben verpflichten sich die drei Organe, die rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinschaft im Einklang mit der finanziellen Vorausschau zu respektieren.

#### **IV. Haushaltsdisziplin für die nichtobligatorischen Ausgaben und Verbesserung des**

## Haushaltsverfahrens

15. Beide Teile der Haushaltsbehörde kommen überein, für die Haushaltsjahre 1988–1992 die Höchstsätze für die Erhöhung der nichtobligatorischen Ausgaben zu akzeptieren, die aus den im Rahmen der Obergrenzen der finanziellen Vorausschau aufgestellten Haushaltsplänen hervorgehen werden.

16. Anhand der finanziellen Vorausschau legt die Kommission jedes Jahr einen Vorentwurf des Haushaltsplans vor, der dem tatsächlichen Finanzierungsbedarf der Gemeinschaft entspricht.

Hierbei berücksichtigt sie:

— die Kapazität der Ausführung der Mittel, wobei sie darum bemüht ist, eine strenge Beziehung zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen zu gewährleisten;

— die Möglichkeiten, neue Politiken einzuleiten oder mehrjährige auslaufende Aktionen fortzusetzen, nachdem die Voraussetzungen für eine geeignete Rechtsgrundlage geprüft worden sind.

17. Innerhalb der Höchstsätze für eine Aufstockung der nichtobligatorischen Ausgaben gemäß Nummer 15 dieser Vereinbarung verpflichten sich das Europäische Parlament und der Rat, sich an die in der finanziellen Vorausschau für die Strukturfonds, das Sonderprogramm zur industriellen Entwicklung Portugals (PEDIP), die integrierten Mittelmeerprogramme (IMP) und das Forschung-Technologie-Entwicklung (FTE)-Rahmenprogramm vorgesehenen Zuweisungen für Verpflichtungsermächtigungen zu halten.

Ferner verpflichten sie sich, den Möglichkeiten für die Ausführung des Haushaltsplans, die die Kommission in ihren Vorentwürfen beurteilt hat, Rechnung zu tragen.

## V. Äquivalenz zwischen den jährlichen Höchstsätzen für die Ausgaben und den jährlichen Höchstabrufsätzen für die Eigenmittel

18. Die drei an der Vereinbarung beteiligten Organe kommen überein, daß der globale Ausgabenhöchstbetrag für jedes Jahr gleichzeitig ein Höchstabrufsatz der Eigenmittel für das entsprechende Haushaltsjahr ist. Dieser Höchstabrufsatz wird im Prozentsatz des BSP der Gemeinschaft ausgedrückt.

## VI. Schlussbestimmungen

19. Diese Interinstitutionelle Vereinbarung für den Zeitraum 1988–1992 tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

Die Kommission wird vor Ende 1991 einen Bericht über die Durchführung dieser Vereinbarung und über die aufgrund der Erfahrung notwendig werdenden Änderungen vorlegen.

## Finanzielle Vorausschau

### Verpflichtungsermächtigungen

Hecho en Bruselas, el 29 de junio de 1988.

Udfærdiget i Bruxelles, den 29. Juni 1988.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juni 1988.

Egine stis Bryxélles, stis 29 Ioiníoy 1988.

Done at Brussels on the 29 June 1988.

Fait à Bruxelles, le 29 juin 1988.

Fatto a Bruxelles, addì 29 giugno 1988.

Gedaan te Brussel, 29 juni 1988.

Feito em Bruxelas, em 29 de Junho de 1988.

Por el Parlamento Europeo  
For Europa-Parlamentet  
Für das Europäische Parlament  
Gia to Eyropaïko Koinovoýlio  
For the European Parliament  
Pour le Parlement européen  
Per il Parlamento europeo  
Voor het Europese Parlement  
Para o Parlamento Europeu

Lord Henry PLUMB  
[Unterschrift]

Por el Consejo de las Comunidades Europeas  
For Radet for De Europaeiske Faellesskaber  
Für den Rat der Europäischen Gemeinschaften  
Gia to Symvoýlio ton Eyropaïkón Koinotítion  
For the Council of the European Communities  
Pour le Conseil des Communautés européennes  
Per il Consiglio della Comunità europea  
Voor de Raad van de Europese Gemeenschappen  
Pelo Conselho das Comunidades Europeias

Gerhard STOLTENBERG  
[Unterschrift]

Por la Comisión de las Comunidades Europeas  
For Kommissionen for De europaeiske Faellesskaber  
Für die Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
Gia tin Epitropí ton Eyropaïkón Koinotítion  
For the Commission of the European Communities  
Pour la Commission des Communautés européennes  
Per la Commissione delle Comunità europee  
Voor de Commissie van de Europese Gemeenschappen  
Para a Comissão das Comunidades Europeias

Jacques DELORS  
[Unterschrift]